



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000078

GZ 920.755/21-VIII/A/6/97

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	90 -GE/19... 27
Datum:	7. JAN. 1998
Verteilt	7.1.98

St. Kasper

Sachbearbeiterin
Thienel

Klappe
2378

Betrifft: Bauarbeitenkoordinationsgesetz - Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen - Sektion VII beehrt sich, in der Anlage seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilagen

19. Dezember 1997
Für den Bundesminister:
Mag. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kuep



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000078

GZ 920.755/21-VII/A/6/97

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Praterstraße 31
1020 Wien

Sachbearbeiterin
Thienel

Klappe
2378

Ihre GZ/vom
66.700/1-3/97
12. November 1997

Betrifft: Bauarbeitenkoordinationsgesetz - Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen - Sektion VII nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkung:

Der Gesetzesentwurf betrifft offensichtlich nicht den Schutz der eigenen Arbeitnehmer, sondern die besonderen Pflichten der Bauherrn und ihrer Beauftragten. Es wird angeregt, die Frage der Kompetenzgrundlage des Gesetzes näher zu erläutern, weil auch Angelegenheiten des Baurechts (Gesetzgebungskompetenz der Länder) berührt sein könnten.

Stellungnahme im Detail:

Aus ho. Sicht sind folgende Änderungen des Entwurfes erforderlich:

1. § 10 wäre wie folgt zu ergänzen:

"§ 10 ist auf den Bund und dessen Organe nicht anzuwenden."

- 2 -

2. §12 wäre wie folgt zu ergänzen:

"(2) Die Überprüfung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes durch den Bund und seine Organe obliegt der Arbeitsinspektion. Die §§ 5 bis 9 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Begriffes

1. "Dienststelle" der Begriff "Baustelle",
2. "Bedienstete" der Begriff "Arbeitnehmer",
3. "Bedienstetenschutz" der Begriff "Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen des Bundes"

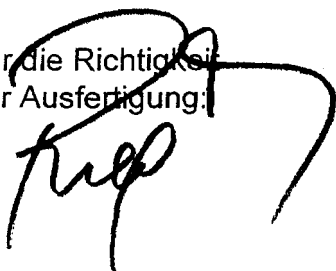
tritt."

Der im do. Entwurf vorgeschlagene § 12 Abs. 2 würde Abs. 3.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen zu § 10 und § 12 des Entwurfes entsprechen der Systematik des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die §§ 5 bis 9 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes heißt es: "Amtshandlungen von Behörden gegenüber Behörden stellen sowohl ein theoretisches wie auch ein praktisches Problem dar. Eine Regelung die die Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften und daraus notwendig werdende Sanktionen einer nicht dem Ressortbereich angehörigen Dienststelle überträgt, wäre mit dem Grundsatz der Ministerantwortlichkeit nicht vereinbar." Diese verfassungsrechtlichen Bedenken gelten auch für den vorliegenden Entwurf.

19. Dezember 1997
Für den Bundesminister:
Mag. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Krupp', written over a large, stylized flourish that extends to the right.

BSG/021/Bauarbeitenkoordination